

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 73. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Juni 2008, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)	Vorsitzender
Jürgen Feddersen (CDU)	i. V. von Peter Lehnert
Ursula Sassen (CDU)	
Thomas Stritzl (CDU)	i. V. von Monika Schwalm
Wilfried Wengler (CDU)	
Peter Eichstädt (SPD)	
Thomas Hölck (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Ingrid Franzen (SPD)	i. V. von Thomas Rother
Wolfgang Kubicki (FDP)	
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landeswahlleiterin über die Sitzzuteilungen nach der Kommunalwahl 2008	
Antrag der Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) und Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 16/3197	
2. a) Dopingbekämpfung im Sport	28
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1297	
b) Zur umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Sports in Schleswig-Holstein	29
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1010	
3. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Nebentätigkeiten)	30
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1665	
b) Entwurf einer Änderung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1668	

- 4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes** **31**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/2074 (neu)
- 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (PIG)** **32**
- Gesetzentwurf des Abg. Martin Kayenburg (CDU)
Drucksache 16/1957
- 6. Stellungnahme in dem Organstreitverfahren wegen der Verletzung von Rechten aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen** **33**
- Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des BVerfG vom 30. April 2008
- Az. 2 BvE 1/08 -
Umdruck 16/3171
- 7. Dem ländlichem Raum Entwicklungschancen lassen** **34**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2057
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und der Gemeindeordnung** **35**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2041
- 9. Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung** **36**
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1893

-
- | | |
|--|-----------|
| 10. Alimentation kinderreicher Beamter | 37 |
| Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2069 Abs. 1 und 2 | |
| 11. Deutschland braucht kein FBI: BKA-Gesetz im Bundesrat ablehnen! | 38 |
| Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2053 | |
| 12. Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz - JustizDolmG) | 39 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2052 | |
| 13. Errichtung einer Landesopferschutzstiftung | 40 |
| Mündlicher Bericht der Landesregierung | |
| 14. Verschiedenes | 41 |

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Landeswahlleiterin über die Sitzzuteilungen nach der Kommunalwahl 2008

Antrag der Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) und
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 16/3197

hierzu: Umdruck 16/3200, Anlage zu dieser Niederschrift

Die Landeswahlleiterin und Leiterin der Stabsstelle Recht und Verwaltung im Innenministerium, Frau Söller-Winkler, führt aus, in der heutigen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses gehe es auf der Grundlage des Antrags der Abgeordneten Kubicki und Hentschel zentral um die Frage der bei dieser Kommunalwahl erstmalig in dieser Form entstandenen Überhangmandate mit der Folge, dass von der Vorschrift des § 10 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) [siehe Anlage zu dieser Niederschrift] habe in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht werden müssen. Die Vorschrift regle die Fortführung des Verhältnisausgleichs, wenn einer Partei oder Wählergruppe durch Direktmandate mehr Sitze zugefallen seien als ihr nach dem Stimmverhältnis im Vergleich zu den anderen Parteien und Wählergruppen bei der regulären Vertretungsgröße zustehen würde.

Für diesen Fall regle § 10 Abs. 4 GKWG Folgendes: Erstens, dass die Mehrsitze verblieben. Zweitens, dass ein Verhältnisausgleich fortzuführen sei, nach Möglichkeit solange, bis eine Sitzzahl erreicht sei, die wieder richtig das Verhältnis zwischen verhältnismäßigem Stimmenanteil und der Sitzzahl der jeweiligen Partei oder Wählergruppe wiedergebe. Drittens werde außerdem diese Fortführung des Verhältnisausgleichs gedeckelt, indem die Vorschrift festlege, dass die Zahl der weiteren Sitze auf das Doppelte der Mehrsitze begrenzt sei. Soweit dann immer noch Mehrsitze vorhanden seien, die nicht von dem Verhältnisausgleich erfasst seien, blieben diese ungedeckt, hier spreche man vom sogenannten ungedeckten Mehrsitz.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 habe zu unterschiedlichsten Interpretationen geführt. So seien unter anderem die Fragen gestellt worden, ob in die Fortführung des Verhältnisausgleichs in die Vergabe „weiterer Sitze“, die Überhangmandate, einzubeziehen seien; ob sie gesondert zu betrachten seien; ob sie vorweg schon einmal eingestellt und danach noch „weitere Sitze“

vergeben würden und wann genau die Deckelungsvorschrift greife; ob „weitere Sitze“ einschließlich der Mehrsitze bedeute oder ob die Mehrsitze keine „weiteren Sitze“ im Sinne der Vorschrift seien.

Auf das Innenministerium als Kommunalaufsicht seien bei der Durchführung dieser Kommunalwahl eine Reihe von Gemeinde- und Kreiswahlleiter zugekommen und hätten um eine rechtliche Bewertung gebeten, wie diese Vorschrift zu verstehen sei. Vor diesem Hintergrund habe das Innenministerium einen rechtsberatenden Erlass herausgegeben und empfohlen, so zu verfahren, wie es in dem Erlass dargelegt worden sei. Da dem Innenministerium bewusst gewesen sei, dass die Diskussion auf allen Ebenen geführt werde, habe man diesen Erlass auch mit großem Verteiler jeweils den Fraktionsvorsitzenden im Landtag und den Geschäftsführern der im Landtag vertretenen Parteien zukommen lassen, damit alle zum selben Zeitpunkt denselben Erkenntnisstand über die Rechtsauffassung des Innenministeriums gehabt hätten.

Im Folgenden stellt die Landeswahlleiterin die Rechtsauffassung des Innenministeriums kurz dar: Aus der Sicht des Innenministeriums seien die Überhangmandate in die Betrachtung bei der Verteilung der „weiteren Sitze“ mit einzubeziehen. Das bedeute rechnerisch, bei zwei Mehrsitzen könne es insgesamt höchstens vier „weitere Sitze“ über die gesetzliche Vertretungszahl hinaus geben, einschließlich dieser Mehrsitze. Dann sei der Verhältnisausgleich abzurechnen. Sei dann immer noch ein Mehrsitz da, der nicht abgedeckt sei, sei das ein sogenannter ungedeckter Mehrsitz, der darüber hinaus bestehen bleibe. Das sei die Rechtsauffassung des Innenministeriums, die man in dem Erlass auch mitgeteilt habe. Schon im Vorfeld des Erlasses hätten einige Gemeinde- und Kreiswahlausschüsse entschieden. Bis auf Lübeck sei bereits überall eine Entscheidung getroffen worden. Soweit ihr bekannt sei, sei in diesen Gemeinden und Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterlägen, jeweils entsprechend der Rechtsauffassung des Innenministeriums entschieden worden.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, dass der Erlass des Innenministeriums vom 2. Juni 2008 offiziell nicht dem Parlament, dem Innen- und Rechtsausschuss, zugeleitet worden sei und veranlasst die Verteilung an die Abgeordneten als Umdruck 16/3200. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler bedauert, dass das Innenministerium den Erlass nicht auch sofort dem Ausschuss zur Verfügung gestellt habe. Man habe jedoch nicht erwartet, dass es zu einer Erörterung im Ausschuss kommen werde.

Abg. Puls fragt nach den möglichen Konsequenzen einer Klage gegen die durch die Wahlleiter falsch oder richtig ausgelegten Wahlergebnisse vor Ort. Er möchte wissen, ob gegebenenfalls die Zusammensetzung der Vertretungen aufgrund einer Gerichtsentscheidung, die dem

Ergebnis des Wahlleiters widerspreche, neu erfolgen müsse. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler führt dazu aus, wenn der Gemeindewahlausschuss entschieden habe, überprüfe zunächst einmal der Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl und in diesem Zusammenhang auch eventuell eingereichte Einsprüche gegen die Wahl. Das Ergebnis des Wahlprüfungsausschusses gehe dann in die bis dahin schon konstituierte neue Vertretung, die dann möglichst rasch über die Bestätigung des Ergebnisses des Wahlprüfungsausschusses entscheide. Dagegen könne dann Klage erhoben werden. Die Konstituierung der Vertretung als solche werde davon jedoch nicht berührt. Die Mandatsverteilung bleibe weiter bestehen. Es bleibe abzuwarten, wie die Gerichte zum Schluss entscheiden. Die Entscheidung der Gerichte könne auch nicht personifiziert werden, sondern in den Entscheidungen könne es lediglich darum gehen festzustellen, ob die errechnete Sitzzahl verkehrt sei. Unabhängig von einem solchen Verfahren blieben die Vertretungen bestehen und könnten auch rechtskräftige Beschlüsse fassen. Es werde nicht dazu kommen, dass nach einem jahrelangen Rechtsstreit eine fast abgeschlossene Kommunalwahlperiode rückabgewickelt werden müsse.

Abg. Puls erklärt, da es offensichtlich flächendeckende Irritationen zu § 10 Abs. 4 GKWG im Zusammenhang mit dieser Wahl gebe, müsse seiner Meinung nach der Landesgesetzgeber, also das Parlament, prüfen, ob hier nicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Klarstellung gegeben sei. Vielleicht könne die Landeswahlleiterin aus der Sicht der Landesregierung hierzu noch etwas sagen.

Abg. Hentschel fragt, wie viele Gemeinden und Kreise von dem jetzt diskutierten Problem einer möglichen unterschiedlichen Auslegung des § 10 Abs. 4 GKWG betroffen seien. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, das Innenministerium habe sich noch keinen Überblick darüber verschafft, wie viele Kommunen tatsächlich von der Möglichkeit unterschiedlicher Berechnungsmethoden betroffen sein könnten.

Abg. Hentschel spricht weiter das Computerprogramm von Dataport an, das von vielen Kommunen zur Errechnung der Ergebnisse genutzt worden sei, und möchte wissen, warum dieses Programm nicht nach der vom Innenministerium vertretenen Rechtsauffassung gerechnet habe. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, sie könne nicht beantworten, wie es dazu gekommen sei. Die Kommunen entschieden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst darüber, welches Wahlrechenprogramm sie bei sich einsetzten. Dataport sei einer von vielen Anbietern. Wie die Programme dann jeweils programmiert würden, hänge auch von den jeweiligen Vorgaben des Auftraggebers und davon ab, wie präzise sie bis zum Schluss mit den rechtlichen Vorschriften abgeglichen würden. Dazu könne sie nichts weiter sagen. Darauf nehme das Land im Rahmen einer Kommunalwahl als Rechtsaufsicht keinen Einfluss.

Außerdem möchte Abg. Hentschel wissen, sollte man aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu einer anderen Auslegung des § 10 Abs. 4 GKWG kommen als sie das Innenministerium vertrete, und die Kreiswahlausschüsse schon entschieden hätten, ob dann diese Entscheidung jeweils per Gerichtsbeschluss aufgehoben werden müsse oder ob dann alle Kreisvertretungen beschließen könnten, dass der Kreiswahlausschuss noch einmal zusammenkomme, um die Mandate noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich zu korrigieren. Anderenfalls würde das bedeuten, dass man jetzt in sämtlichen Gemeinden eine Klage anstrengen müsse, das halte er für sehr problematisch. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler sieht keine Möglichkeit, dass der Gemeindevahlausschuss ein zweites Mal entscheide. In der Abfolge sei es so, dass ein Gemeindevahlausschuss entscheide, dann der Gemeindevahlleiter das Ergebnis bekannt gebe und mit der Bekanntgabe die Wochenfrist für die Bewerberinnen und Bewerber zu laufen beginne, in denen diese das Mandat ablehnen könnten. Nach Ablauf der Wochenfrist hätten die Bewerberinnen und Bewerber automatisch das Mandat errungen und damit einen Status erlangt, der durch einen neuen Beschluss des Gemeindevahlausschusses nicht mehr tangiert werde. Mit der Mandatsannahme stehe fest, wer der Gemeindevertretung angehöre. Eine weitere Entscheidungsdistanz sei dann der Wahlprüfungsausschuss und danach die Gemeindevertretung in ihrer neuen Zusammensetzung, die auch die Sitzverteilung noch einmal überprüfe.

Abg. Stritzl erklärt, in den jetzt der Diskussion zugrunde liegenden Fällen, zum Beispiel der Ausgang der Wahl in Kiel, gehe es in der Regel nicht darum, ob jemandem im Nachhinein ein Mandat wieder aberkannt werden könne, sondern um die Frage, ob eventuell noch zusätzliche Mandate vergeben werden müssten. Die Frage sei deshalb, ob - sollte sich die Rechtsauffassung des Innenministeriums als falsch erweisen - der Gemeindevahlausschuss noch einmal neu entscheiden könne. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, dass im Gesetz nicht vorgesehen sei, dass der Gemeindevahlausschuss nach der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Gemeindevahlleiter noch einmal zusammentreffe und neu entscheide, seine alte Entscheidung auf dem Prüfstand stelle und sie korrigiere. Nach ihrer Auffassung schaffe dieses zusätzliche Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Sachlage. Einen solchen Fall habe man noch nicht gehabt. Wenn ein Wahlausschuss komplett noch einmal neu die Möglichkeit hätte, seine Ursprungsentscheidung aufzuheben und neu zu treffen, stelle sich die Frage, ob dann für diejenigen, die ihr Mandat schon angenommen hätten, noch einmal die Siebentagefrist für die Annahme beziehungsweise Ablehnung ihres Mandates zu laufen beginne. Sie gehe davon aus, dass diejenigen, die ihr Mandat schon erlangt hätten, dieses auch behalten können müssten, da das Gesetz nicht vorsehe, dass ein Wahlausschuss die Kompetenz habe, diese Mandate noch einmal infrage zu stellen. Bestenfalls könne man es so konstruieren, dass der Gemeindevahlausschuss seinen ersten Beschluss aufrechterhalte und ihn

um die Vergabe zusätzlicher Mandate ergänze. Dieser Fall sei jedoch noch nie da gewesen und deshalb mit Rechtsrisiken behaftet.

Abg. Stritzl möchte weiter wissen, wie sich das Innenministerium verhalten werde, wenn sich einzelne Gemeinden oder Kreise nicht an den sogenannten Beratungserlass des Innenministeriums, Umdruck 16/3200, der für die kommunale Familie neu sei, hielten. Was werde das Innenministerium tun, sollte vor dem Hintergrund des gerade von der Landeswahlleiterin Ausgeführten ein Wahlausschuss erneut zusammentreten und eine neue Entscheidung treffen? - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, das werde das Ministerium dann sicherlich prüfen. Wenn ein Wahlausschuss noch ein zweites Mal tage und einen zweiten Beschluss fasse, gehe sie davon aus, dass das Prozedere, was eigentlich schon abgeschlossen sei, dann noch einmal neu anlaufe. Das bedeute, auf der Basis eines neuen Beschlusses werde der Wahlprüfungsausschuss tagen, beide Beschlüsse prüfen und zu ihnen an die Gemeindevertretung eine Empfehlung abgeben. Man werde sehen, was dann passiere. Grundsätzlich habe die Kommunalaufsichtsbehörde nach der Bekanntgabe des Ergebnisses eine einmonatige Einspruchsfrist gegen die Bekanntgabe der Wahl. Ob das Innenministerium von diesem Instrument Gebrauch machen werde, müsse in einem solchen Fall sicherlich noch einmal sorgfältig geprüft werden.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden zu Berechtigten für einen Einspruch gegen die Bekanntgabe der Wahl führt sie aus, ab Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl habe jeder Wahlberechtigte in dem Wahlgebiet und die Kommunalaufsicht eine einmonatige Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl. Die Wählerin oder der Wähler oder die Kommunalaufsicht müssten hierzu keinen besonderen Grund geltend machen, allein die Rüge, dass ein Rechtsfehler begangen worden sei, genüge. Dieser Rechtsfehler müsse dann substantiiert innerhalb der Frist dargelegt werden. Das sei in dem vorliegenden Fall wohl relativ einfach darzulegen. Dies gehe dann an den Wahlleiter, der dann zu dem Einspruch eine Stellungnahme abgebe und das Ganze dem Wahlprüfungsausschuss vorlege. Der Wahlprüfungsausschuss prüfe die Gültigkeit der Wahl von Amtswegen und auf der Grundlage der vorliegenden Einsprüche.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fragt, ob das Innenministerium einen Überblick darüber habe, ob es bundesweit schon einen ähnlichen Fall gegeben habe und wie dort verfahren worden sei.

Abg. Stritzl fragt nach, ob er das richtig verstanden habe, dass das Innenministerium, sollte es zu Abweichungen kommen, das heißt eine Kommune eine andere Rechtsauffassung als die des Innenministeriums in ihrem Beratungserlass vertreten und umsetzen, prüfen werde, ob es dagegen Rechtsmittel einlege. Das erstaune ihn sehr, denn das bedeute für ihn, dass diese Frage noch nicht entschieden sei. In der Konsequenz bedeute das doch, dass es theoretisch mög-

lich werde, dass in einer Gemeinde nach dem Rechtserlass des Innenministeriums verfahren werde und bei Vorlage gleicher Voraussetzungen in einer anderen Gemeinde nicht entsprechend des Erlasses sondern anders gehandelt werde - das Land dazu aber sage: das ist auch gut. Damit habe er ein großes Problem, da damit nach seinem Verständnis die Demokratie direkt und unmittelbar in ihrem Kern betroffen sei. Die geheime und gleiche Wahl sei eines der zentralen Voraussetzungen unserer Demokratie. Jeder Bürger habe das Recht, dass seine Stimme überall im Land gleich gewertet werde. Es könne nicht sein, dass Stimmen innerhalb Schleswig-Holsteins unterschiedlich gewertet würden, dem müsse das Innenministerium entgegenwirken. Deshalb habe er ein Problem damit, dass das Innenministerium sich auf den Standpunkt stelle, es prüfe erst einmal, was es tun werde. Seiner Ansicht nach müsse das Ministerium von Amtswegen sagen, es lege auf eine einheitliche Anwendung des Gesetzes im ganzen Land Wert und setze diese auch durch.

Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, das Innenministerium habe sich bisher mit einem hypothetischen Fall noch nicht beschäftigt. Es prüfe erst in dem Moment, in dem ihm die Einspruchsmöglichkeit zuwachse. Bisher seien die festgestellten und bekanntgemachten Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlleitungen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstellt seien, jeweils entsprechend der Rechtsauffassung des Innenministeriums getroffen worden. Das einzige Ergebnis, das noch ausstehe, sei Lübeck. Das Innenministerium habe sich noch nicht auf Eventualitäten eingestellt, werde das aber gegebenenfalls tun. Dafür habe es dann eine einmonatige Einspruchsfrist, in der geprüft werden müsse. Bei dieser Prüfung würden dann ganz sicher auch die Aspekte, die Abg. Stritzl genannt habe, in der Abwägung Berücksichtigung finden. Selbstverständlich sei es auch aus Sicht des Innenministeriums so, dass man jetzt eine außerordentlich unglückliche Situation habe, die unter Umständen zu einer unterschiedlichen Auslegung im Land führe. Sie weist darauf hin, dass dem Innenministerium das Einspruchsrecht ausschließlich in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie anderen Städten zustehe, die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterständen. Soweit es auch in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten zu derselben Rechtslage und unterschiedlichen Anwendungen komme, liege das Einspruchsrecht jeweils bei der unteren Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen werde dann das Innenministerium auch die unteren Kommunalaufsichtsbehörden beraten. Ob diese dann innerhalb der Einmonatsfrist dieser Empfehlung folgen werden, werde man nach Ablauf der Frist bilanzieren müssen. Das Innenministerium werde versuchen, zu einem einheitlichen Handeln der Kommunalaufsichten beizutragen.

Abg. Hentschel erklärt, besonders irritiert an dem Beratungserlass, Umdruck 16/3200, habe ihn die Stellungnahme des Ministeriums zu den beiden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes Schleswig. Das Verwaltungsgericht führe in seiner Entscheidung sehr ausführlich aus, dass bei einer Vergabe von weiteren Mandaten nach

Höchstzahlen bereits vergebende Direktmandate nicht mehr zu berücksichtigen seien. Dies stehe explizit im Urteil drin. Darüber hinaus stehe auch im Urteil, dass Mehrsitze mit Überhangsmandaten und „weitere Sitze“ mit Ausgleichsmandaten gleichzusetzen seien. Hierzu gebe es mehrere seitenlange Ausführungen. Dazu werde in dem Erlass des Innenministeriums lakonisch festgestellt, dass diese Ausführungen „rechtlich ohne Belang“ sein dürften. Das halte er doch für sehr verblüffend. Auch das Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes zum gleichen Tatbestand lege explizit dar, dass unter Mehrsitzen Überhangmandate zu verstehen seien und unter „weiteren Sitzen“ Ausgleichsmandate.

Er selbst - so Abg. Hentschel weiter - habe den Gesetzestext in § 10 Abs. 4 GKWG so gelesen, dass in Satz 1 noch einmal festgestellt werde, was in § 9 GKWG schon geregelt sei, dass nämlich Direktmandate als Mehrsitze auf jeden Fall erhalten bleiben sollten. Satz 2 regele dann, dass durch Abstreichen nach d'Hondt weitere Mandate für diejenigen vergeben werden sollten, die noch nicht in der Vertretung seien. Das bedeute natürlich, dass die bereits vergebenen Direktmandate nicht noch einmal vergeben würden. Nach Satz 3 dürften diese über die bereits bestehenden Mandate hinausgehenden Sitze dann nicht über das Doppelte der Zahl der Überhangmandate hinausgehen. Das bedeute im Fall des Wahlergebnisses in Kiel bei dieser Kommunalwahl, dass bei drei Überhangmandaten maximal sechs Ausgleichsmandate vergeben werden dürften.

Abg. Hentschel erklärt, wenn man den Absatz 4 des § 10 GKWG Wort für Wort lese, sei es völlig klar, selbstverständlich und unmissverständlich, was der Gesetzestext meine. Die vom Innenministerium im Beratungserlass vertretene Rechtsauffassung sei seiner Meinung nach falsch. Dies hätten auch zwei Gerichte aus Schleswig-Holstein in ihren Entscheidungen so gesehen. Deshalb verstehe er nicht, wie das Innenministerium dazu komme, eine andere Rechtsauffassung zu vertreten und zu sagen, was die Gerichte in Schleswig-Holstein entschieden hätten, sei belanglos. Das gehe doch sehr weit. Er bittet das Innenministerium, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen und seinen Standpunkt noch einmal zu überprüfen. Außerdem schlägt er vor, dass der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Gelegenheit erhalte, ebenfalls zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

Landeswahlleiterin Söller-Winkler führt dazu aus, sie habe in dem Erlass versucht, möglichst nachvollziehbar darzulegen, wie die Argumentation des Innenministeriums sei. Dieser Interpretation lege das Innenministerium den gleichen Wortlaut zugrunde wie Abg. Hentschel seiner Interpretation. Nach den vielen Gesprächen, die sie in den letzten Tagen geführt habe, müsse man tatsächlich feststellen, dass die Norm problematisch sei. Das Ministerium habe auch in die Materialien zum Gesetzgebungsverfahren von 1964 hineingeschaut. Schon damals habe das Innenministerium im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass die Materie sehr kom-

plex sei und man sie nur annähernd im Wortlaut darstellen könne. Bedauerlicherweise habe man daraus aber nicht die Konsequenz gezogen und versucht, durch andere Formulierungen eine verständlichere Norm zu schaffen. Sicherlich sei es auch aus Sicht des Innenministeriums nicht erfreulich, dass man sich jetzt innerhalb einer kürzesten Zeit über das Verständnis der Norm klarwerden müsse, die bisher nie streitig gewesen sei und nun angesichts des anders gearteten Wahlergebnisses bei dieser Kommunalwahl flächendeckende Relevanz bekomme.

Sie stellt klar, dass sie nicht gesagt habe, die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes seien rechtlich ohne Belang. Sie habe in dem Erlass zwei verschiedene Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes nebeneinander gestellt. Aus ihrer Sicht und aus ihrem Verständnis des Urteils heraus enthalte das Urteil eine lange Passage, in dem ausgeführt werde, ein „weiterer Sitz“ sei der Mehrsitz der CDU, damit ende der Verhältnisausgleich in dem vorliegenden Fall. Das OVG verwende hier exakt die Terminologie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und bezeichne den Mehrsitz der CDU als „weiteren Sitz“. Das GKWG spreche von der Fortführung des Verhältnisausgleichs durch die Verteilung „weiterer Sitze“. Das sei aus ihrer Sicht eindeutig. Vor diesem Hintergrund sei sie zu der Bewertung gekommen, dass beiden Ausführungen des OVGs auf der Seite davor, wo quasi in einem Nebensatz gesagt werde, es gebe Mehrsitze und „weitere Sitze“ – Klammer auf: Ausgleichsmandate, Klammer zu - sprachlich unsorgfältig gearbeitet worden seien, im Verhältnis zu den langen rechtlichen Ausführungen auf der Folgeseite. Deshalb habe sie den Nebensatz als rechtlich ohne Belang dargestellt. Sie habe das in dem Erlass bewusst nebeneinander gestellt, um deutlich zu machen, dass sie sehr wohl die beiden Ausführungen gelesen und sich mit beiden auseinandergesetzt habe. Sie habe dann dazu eine Bewertung vor dem Hintergrund vorgenommen, wo denn die wesentlichen Ausführungen des OVG lägen. Diese lägen aus ihrer Sicht genau in den Ausführungen, die streitentscheidend gewesen seien und den Tenor begründet hätten, nämlich dass der Mehrsitz der CDU ein „weiterer Sitz“ sei und damit der Verhältnisausgleich zu beenden sei. Der Nebensatz trete vor diesem Hintergrund aus ihrer Sicht zurück. Sie bitte, das zur Kenntnis zu nehmen, wenn dem Innenministerium vorgeworfen werde, es nehme die Urteile der schleswig-holsteinischen Gerichtsbarkeit nicht ernst.

In der Abwägung zwischen dem OVG-Urteil und dem VG-Urteil erscheine ihr das OVG-Urteil im Hinblick auf die Tiefe der Auseinandersetzung mit der Materie dasjenige zu sein, das sie überzeuge. Dazu komme, dass das Innenministerium sich mit dem VG-Urteil schon zum Zeitpunkt seiner Verkündung beschäftigt habe und es sehr bedauert habe, dass man sich in der Kommunalpolitik dafür entschieden habe, den zunächst gestellten Berufungszulassungsantrag wieder zurückzuziehen, sodass das VG-Urteil Rechtskraft erlangt habe und es zu keiner Klärung durch das OVG gekommen sei. Vermutlich wäre man heute sonst ein Stück weit klüger.

Abg. Kubicki schließt sich der Bitte nach einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages an. Er führt außerdem aus, ihm sei nicht ganz klar, warum die Interpretation des Gesetzgebers, der eine eindeutige sprachliche Formulierung in § 10 Abs. 4 GKWG gewählt habe, vom Innenministerium anders gesehen werde. Das widerspreche auch der dezierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig, das in seiner Entscheidung (6 A 257/05, Seite 5) ausdrücklich ausgeführt habe:

„Dabei darf allerdings die Anzahl der weiteren Sitze das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG). Die Mehrsitze sind dabei nicht auf die weiteren Sitze anzurechnen. Vorliegend durften deshalb aufgrund der zwei von der CDU errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) bis zu vier weitere Sitze (Ausgleichsmandate) vergeben werden.“

Er fragt, was das Innenministerium zu der Annahme veranlasse, dass die 6. Kammer des VG, die als nächstes aufgrund ihrer Zuständigkeit angerufen werden müsse, zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen werde. Das setze voraus, dass das Ministerium davon ausgehe, dass seine Rechtsauffassung vor dieser Kammer jetzt aufgrund neuerer Rechtsereignisse Bestand haben werde. Anderenfalls sei das OVG zuständig. Abg. Kubicki verweist außerdem auf das dem im Erlass zitierten OVG-Urteil zugrunde liegenden VG-Urteil. Lese man diese beiden Entscheidungen, könne man daraus unzweifelhaft schließen, dass die vom Kollegen Hentschel geäußerte Rechtsauffassung auch vom OVG geteilt werde, dass also gegenüber den Überhangsmandaten die doppelte Anzahl an Ausgleichsmandaten vergeben werden dürfe. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, sie gehe davon aus, dass ein Gericht jeweils auf der Grundlage des ihm vorgelegten Sachverhalts auch in der Lage sei, ein früheres Urteil noch einmal kritisch zu überprüfen. Insofern wolle sie sich nicht dazu äußern, was sie vom Verwaltungsgericht erwarte. Wenn das Verwaltungsgericht seine bisherige Auffassung auch nach nochmaliger Überprüfung und nach umfassenderem Vortrag der Rechtsauffassungen und Rechtsmeinungen als in den bisherigen Fällen beibehalte, werde man sicherlich das OVG anrufen müssen, um eine höherinstanzliche Absicherung zu bekommen. Da der Sachverhalt außerordentlich streitig sei, sei ein VG-Urteil vielleicht auch nicht friedensstiftend genug, sodass man besser zusätzlich das OVG in Anspruch nehme.

Abg. Kubicki möchte außerdem wissen, ob die Landesregierung den Kommunen, sollten sie den Klageweg beschreiten - wovon er ausgehe und was er den Kommunen auch empfehlen werde - die anfallenden Kosten erstatten werde. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, es bestehe nicht unbedingt ein Anlass, dass das Innenministerium die Kosten von Wahlberechtigten, die Klage einreichen, erstatte. Wenn das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde Einspruch einlege, trage das Innenministerium selbstverständlich auch die Kos-

ten des Verfahrens selbst. Den Fall, dass eine untere Kommunalaufsichtsbehörde anzuweisen sei, habe das Ministerium auch hypothetisch noch nicht geprüft. Sie wisse nicht, ob es einen solchen Fall geben könne und geben werde.

Abg. Stritzl möchte noch einmal wissen, woran das Innenministerium seine Auffassung über die Interpretation von Mehrmandaten, Ausgleichsmandaten und „weiteren Sitzen“ festmache. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, man müsse § 10 Abs. 4 GKWG Satz für Satz lesen. Der Begriff „weitere Sitze“ tauche erstmals in Absatz 4 Satz 2 auf. - Die Zusatzfrage von Abg. Stritzl, wie der Begriff Mehrsitz in Satz 2 vom Ministerium verstanden werde, beantwortet sie dahin gehend, der Mehrsitz entspreche einem Überhangmandat. Nach ihrer Vorstellung umfasse der Begriff „weitere Sitze“ begrifflich die Summe der Überhang- und Ausgleichsmandate.

Abg. Stritzl führt aus, dass die Sätze 1 bis 3 logisch aufeinander aufbauten. In Satz 1 würden die Überhangmandate behandelt, in Satz 2 sei dann von „weiteren Sitzen“ die Rede, die zwar auf die Überhangmandate Bezug nähmen, die sie sozusagen als Stütze oder Grundlage der Betrachtung heranzögen, sie jedoch nicht mit einbezögen. Er möchte wissen, aus welchen Wörtern oder aus welchem Satzteil das Innenministerium herleite, dass die Norm so zu lesen sei, dass der Begriff „weitere Sitze“ inklusive Überhangmandate bedeute. - Landeswahlleiter Söller-Winkler erklärt, genau das habe das Innenministerium in dem schriftlichen Beratungserlass versucht darzulegen. Insofern bedauere sie es außerordentlich, dass der Beratungserlass dem Innen- und Rechtsausschuss nicht zugeleitet worden sei.

Sie legt noch einmal die Rechtsauffassung des Innenministeriums zu § 10 Abs. 4 GKWG dar. Es werde unterschieden: Satz 1 beschreibe, was im Hinblick auf eine Partei oder eine Wählergruppe passiere, die mehr Sitze errungen habe als ihr nach dem prozentualen Wahlergebnis zustünde. Hier treffe der Satz 1 die Aussage, dass sie diese als Mehrsitze behalte. Satz 2 sage dann, da wir eigentlich ein Verhältniswahlrecht mit Direkt-/Personenkomponenten haben, komme jetzt noch einmal der Verhältnisausgleich zum Tragen. Dabei würden nicht die einzelne Partei oder Wählergruppe betrachtet, die einen Mehrsitz errungen habe, sondern alle Parteien und Wählergruppen. Hier werde geschaut, auf wen wie viele Sitze zu verteilen seien, damit der Verhältnisausgleich erreicht werde. In die Betrachtung müssten die Mehrsitze mit einbezogen werden, um zu schauen, wie viele Sitze die Gemeindevertretung bei den entstandenen Mehrsitzen haben müsse, damit durch den Verhältnisausgleich wieder ein passendes Ergebnis erreicht werde. Bei diesem Schritt gehe es erst einmal nur um die Verteilung. Hierfür müsse man sich die Höchstzahlen anschauen. Wenn die erste Höchstzahl auf den einzigen Mehrsitz falle, dann sei dieser Mehrsitz ein „weiterer Sitz“ im Sinne des Satzes 2, die Gemeindevertretung werde um einen weiteren Sitz erhöht. Dieser einzelne „weitere Sitz“ werde

der Partei zugeschlagen und man könne sagen, dass jetzt der Verhältnisausgleich herbeigeführt worden sei.

Im folgenden Satz 3 gehe es darum, wie man eine Deckelung erreichen könne. Dabei betrachte man nicht mehr die Verteilung, sondern schaue auf die Besetzung: wer besetzt eigentlich welchen Sitz. Im Ablauf verteile man also zunächst einmal abstrakt rechnerisch die „weiteren Sitze“ auf die Parteien und Wählergruppen, abstrakt nach Höchstzahlen, ohne zu schauen, ob dabei gerade zufällig auch eine Partei mit einem Mehrsitz betroffen sei. Man betrachte vielmehr alle Parteien und Wählergruppe nach den Höchstzahlen, denn es stehe nirgends im Gesetz, dass die Höchstzahlen der Parteien, die einen Mehrsitz errungen hätten, außer Betracht zu lassen seien. Erst in Satz 3 werde dann geregelt, wer diese „weiteren Sitze“ bei der Verteilung zu bekommen habe, ob dies eigentlich ein Mehrsitz oder ein Überhangsmandat sei. Diese Zahl der „weiteren Sitze“ werde dann durch das Doppelte der erreichten Mehrsitze begrenzt. Wenn man erst bei diesem Schritt sage, die weiteren Sitze seien alle, die über die reguläre Größe der Vertretung hinausgingen, dann rechne man automatisch begrifflich zu den „weiteren Sitzen“ sowohl die Überhang- als auch die Ausgleichsmandate.

Bezug nehmend auf die Presseerklärungen der letzten Tage erklärt sie weiter, richtig sei, dass es sich um ein altes Gesetz handele und dass die Aussage: „Das machen wir schon immer so!“, nicht unbedingt zielführend sei. Sie glaube aber, dass es zielführend sei, in die Materialien zu schauen. Die Materialien zum Gesetz enthielten Berechnungsbeispiele, die exakt so gerechnet seien, auch mit diesem extremen Beispiel. Nach dem, was sie den Akten entnommen habe, entspreche die von ihr gerade vorgetragene Berechnungsweise genau der Vorstellung desjenigen, der den Gesetzentwurf gefertigt und ins Parlament eingebracht habe. Insofern handele es sich nicht um eine willkürliche und abwegige Auslegung. Wenn man Satz für Satz den Regelungsgehalt der Norm betrachte und davon ausgehe, dass in Satz 2 „weitere Sitze“ in einem bestimmten Sinne und in Satz 3 nicht plötzlich anders zu verstehen sei, komme man sehr wohl zu dem Ergebnis, das das Innenministerium vertrete.

RD Dr. Caspar vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages erklärt, auch er habe Schwierigkeiten mit der Begriffsdefinition des Innenministeriums der „weiteren Sitze“. Er zitiert noch einmal § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG und hebt besonders hervor, dass hierin davon die Rede sei, dass die „weiteren Sitze“ zu verteilen seien, also umzubesetzen. Dies könne sich logischerweise nur auf Ausgleichsmandate beziehen. Es könne sich nicht auf Sitze beziehen, die schon als Mehrsitz, als Überhangsmandat, existent seien, also nicht mehr besetzt werden könnten. - Abg. Hentschel unterstützt dieses Argument. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, sie habe eben versucht, ihre Bewertung und Interpretation darzulegen, Herr Dr. Caspar habe jetzt

gerade dargelegt, wie er das sehe. Das sei eine Frage der Wortauslegung. Dazu könne sie jetzt nichts weiter sagen.

Abg. Kubicki zitiert aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (2 L 25/00), in dem in Rn. 35 ausgeführt werde:

„In Abweichung von § 6 Abs. 5 Satz 2 2. HS BWG wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG der Verhältnisausgleich nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKWG mit den nächstfolgenden bisher noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen so lange fortgesetzt, bis der letzte der gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG errungenen Mehrsitze durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG wird dieses Verfahren dadurch begrenzt, dass in diesem Verfahren die Zahl solcher weiteren Sitze (Ausgleichsmandate) nicht mehr als das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze (Überhangmandate) betragen darf.“

Das OVG differenziere also für Jedermann ersichtlich zwischen Überhang- und Ausgleichsmandaten und komme genau zu der der Rechtsauffassung des Innenministeriums entgegenstehenden rechtlichen Bewertung. Er möchte wissen, was das Innenministerium davon halte, dass das OVG „weitere Sitze“ als Ausgleichsmandate und Mehrsitze als Überhangmandate definierte. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, dass das OVG in seinen Ausführungen, die sie in dem Erlass zitiert habe, seiner eigenen Definition auf der Seite davor gerade von Abg. Kubicki zitiert - selbst widerspreche.

Abg. Kubicki hakt nach, ob also das OVG in sich widersprüchlich argumentiere. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, das OVG argumentiere nicht, wenn es in einem Klammerzusatz einfach Ausgleichsmandate hinter den Begriff „weitere Sitze“ schreibe. Das sei keine Argumentation. Das sei eine Definition, die argumentativ nicht hinterlegt sei. Diese Definition werde in diesem Absatz argumentativ nicht hinterlegt. Sie halte sie deshalb durch die Argumentation des OVG auf der Folgeseite widerlegt, wo es beschreibe, was es unter „weiteren Sitzen“ verstehe. Insofern halte sie es tatsächlich für einen sprachlichen Fehler, den das OVG auf der Seite davor vorgenommen habe. Anders könne sie sich das nicht erklären.

Abg. Hentschel erklärt, die in dem Beratungserlass zitierte Stelle aus dem Urteil des OVGs finde er in der Langfassung des Urteils nicht wieder. In dem Erlass werde sich auf eine Fallkonstellation mit Verweis auf das OVG-Urteil bezogen, die es in dem OVG-Urteil nicht gebe. Er bitte noch einmal um die juristische Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages.

Abg. Puls schließt sich dieser Bitte an. Er führt aus, dass auch er bis zum Wochenende der hier im Wesentlichen von Abg. Stritzl, Abg. Hentschel und Abg. Kubicki vertretenen Rechtsauffassung gefolgt sei, dann aber nach intensivem erneuten Studium der Vorschrift am Wochenende zu der Auffassung gelangt sei, dass man die Vorschrift so auslegen könne, wie es das Innenministerium tue. Er knüpft an die Bemerkung von RD Dr. Caspar an, dass die Mehrsitze, die schon verteilt und besetzt worden seien, nicht noch einmal in diesem Verhältnisausgleichsverfahren besetzt werden könnten. Man könne den Satz 2 jedoch auch mit der Betonung auf die Worte „nächstfolgenden Höchstzahl“, nämlich so lesen: auf die „Höchstzahl“ seien weitere Sitze zu verteilen, nicht aber mehr auf weitere Sitze für die Vertretung. Es seien so lange weitere Sitze über die Regelzahl der Vertretung hinaus zu verteilen - das sei das Verhältnisausgleichsprinzip -, bis der letzte Mehrsitz durch dieses Verhältnisausgleichsprinzip gedeckt sei. Den Satz 3 der Vorschrift zur Deckelung könne man auch mathematisch sehen. Das bedeute, dass das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze bei zwei Mehrsitzen vier bedeute. Wenn man jetzt vier Sitze weiterverteile, über die Regelzahl der Vertretung hinaus, inklusive der Mehrsitze, dann sei man genau bei dem Ergebnis, das das Innenministerium vertrete.

Abg. Stritzl stellt fest, dass das Innenministerium also in § 10 Absatz 4 Satz 1 GKWG die Legaldefinition für Mehrsitze sehe. Die darauffolgenden Sätze bauten jedoch unmittelbar auf Satz 1, aufeinander, auf. Das sei als Ablauf, der beschrieben werde, zu verstehen. - Abg. Puls wendet ein, dass in den auf Satz 1 folgenden Sätzen nur geregelt werde, wie diese Mehrsitze verblieben. - RD Dr. Caspar weist darauf hin, dass in Satz 2 von „besetzen“ die Rede sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Satz 1 würden durch den Wähler bestimmt, durch Direktmandate. In Folgenden gehe es um die Frage, wie das Verhältnis im Parlament ausgeglichen werde, dies müsse der Gesetzgeber regeln, und das habe er geregelt, indem er festgelegt habe, dass bis hin zum Doppelten dessen, was durch den Zustand erreicht worden sei, der ausgeglichen werden müsse, nachbesetzt werde. Er fragt Landeswahlleiterin Söller-Winkler, ob sie sich vorstellen könne, dass das OVG mit seinem Urteil vielleicht gar nicht so falsch liege. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, sie könne sich generell gut vorstellen, dass das OVG nicht falsch liege. Sie wolle versuchen, auf die von Abg. Stritzl dargelegte Argumentation mit Gegenfragen zu antworten, nämlich welche Höchstzahl nach seiner Argumentation als nächstes betrachtet werden müsse, wenn man den Satz 2 anwende: Welches sei die nächstfolgende Höchstzahl? Sei das die Höchstzahl, die nach dem Mehrsitz folge, obwohl durchaus die Möglichkeit bestehe, dass zwischen dem letzten Sitz der regulären Sitzstärke der Vertretung und dem ersten Mehrsitz noch drei weitere Sitze lägen? Das bedeute, diese drei Sitze schaue man sich nicht an, sondern steige erst bei der Höchstzahl nach dem ersten Mehrsitz ein? Wo stehe das im Gesetz, wenn das Gesetz doch klar sage, dass man sich alle nach Absatz 2 noch nicht vergebenen Höchstzahlen in der weiteren Reihenfolge ansehe?

Abg. Hentschel interpretiert das - ausgehend von dem Beispiel einer Vertretung mit regulär 49 Sitzen und drei Überhangmandaten - so: Nach den Höchstzahlen werde Sitz für Sitz weiter vergeben. Komme man an eine Stelle, an der ein Sitz einer Partei zufalle, die schon einen Mehrsitz habe, werde dieser nicht vergeben. Wenn man diesen vergeben würde, hätte man zusätzlich zum Direktmandat noch ein weiteres Listenmandat. In diesem Zusammenhang sei das Wort „gedeckt“ in Satz 2 interessant. Der Gesetzgeber sage nämlich, dass dieses Mandat, was ein Überhangmandat sei, nicht neu verteilt werde, sondern bereits vergeben sei und lediglich durch eine Höchstzahl gedeckt werde. Das bedeute, die Höchstzahlen, die an andere Parteien gingen, würden neu vergeben werden. Die Höchstzahlen würden also abgestrichen, der Sitz sei aber bereits vergeben, bis auch der letzte Sitz gedeckt sei. Dann müsse gezählt werden, wie viel weitere Mandate vergeben worden seien und ob diese Zahl über die Zahl des Doppelten der Mehrsitze hinausgehe, dann dürften diese nicht vergeben werden. Folge man der Rechtsauffassung des Innenministeriums führe das dazu, dass weitere Sitze über Sitze hinaus vergeben würden, die schon vergeben worden seien. Das bedeute, wenn eine Partei drei Überhangmandate erzielt habe, müssten an sie beim Abstreichen der Höchstzahlen weitere Sitze vergeben werden. Das könne nicht sein, das sei völlig unlogisch.

Landeswahlleiterin Söller-Winkler entgegnet, jedes Wort in der Vorschrift habe tatsächlich eine Bedeutung. Der Satz 3 differenziere zwischen der Sitzverteilung der „weiteren Sitze“ und der Besetzung der Sitze nach § 10 Abs. 3 GKWG. Die Verteilung der Sitze geschehe entsprechend der Höchstzahlen. Verteilt würden die Sitze an Parteien und Wählergruppen ohne zu schauen, was sie im Einzelnen bekämen, nämlich ein Überhangsmandat oder ein Listenmandat. Zunächst schaue man bei der Verteilung nach den Höchstzahlen, welche Parteien noch einen Sitz zusätzlich bekommen müssten, dann schaue man nach der Besetzung. Die Besetzung erfolge dann nach Absatz 3 des § 10 GKWG entsprechend des Verweises in Absatz 4. Absatz 3 sehe vor, dass Listenvertreter berücksichtigt würden, die verblieben, nachdem die unmittelbaren Bewerber entsprechend ihrer verhältnismäßigen Sitzanteile angerechnet worden seien. Genau so gehe man auch bei der Fortführung vor. Man verteile eine Höchstzahl beispielsweise an die SPD, stelle dann fest, das sei ein Mehrsitz, also bekomme die SPD keinen zusätzlichen Sitz von der Liste - entsprechend Absatz 3. Sie merkt an, hätte der Gesetzgeber dies nicht so gewollt, erschließe sich ihr nicht, warum in Absatz 4 Satz 3 überhaupt noch auf den Absatz 3 Bezug genommen werde. Dies sei im Falle der Auslegung, die hier von den meisten Mitgliedern des Ausschusses vertreten werde, entbehrlich.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob es für die Landeswahlleiterin denkbar sei, dass es ein Überhangmandat ohne ein Ausgleichsmandat gebe und wenn man darlegen würde, dass das rechnerisch darstellbar sei, wo das Innenministerium nach seiner Argumentation dann landen würde. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, diese Fragestellung habe sie leider nicht

verstanden. Es könne einen Mehrsitz geben, der nicht durch Ausgleichsmandate abgedeckt werden müsse, denn es sei nicht so, dass Ausgleichsmandate einen Sitz abdeckten, sondern es gehe um den verhältnismäßigen Stimmanteil, der den Sitz abdecken solle. So sei das OVG in seiner Rechtsprechung zu verstehen. Das OVG sage ganz klar: Es ist ein Mehrsitz da, und nun müsse man schauen, wann dieser Mehrsitz nicht durch ein Ausgleichsmandat, sondern durch den verhältnismäßigen Stimmanteil abgedeckt sei. - Dem widerspricht Abg. Kubicki mit Hinweis auf Rand Nr. 39 aus der Entscheidung des OVG (2 L 25/00). - Landeswahlleiterin Söller-Winkler betont, dass gerade das OVG-Urteil sehr deutlich mache, dass es um den Ausgleich des verhältnismäßigen Stimmanteils gehe. Das sei auch der Verhältnisausgleich im klassischen Sinne. - Abg. Kubicki weist darauf hin, das OVG habe in Rand Nr. 39 seines Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das „auf der Grundlage der vergrößerten Gemeindevertretung“ zu sehen sei. - Abg. Hentschel ergänzt, im Unterschied zum Bundestags- und Landtagswahlrecht gebe es im Gemeindewahlrecht nur eine Stimme, deshalb werde auf der Grundlage des gesamten Verfahrens die Größe der Gemeindevertretung berechnet und bleibe dann so bestehen. Das habe mit dem vorliegenden Fall aber relativ wenig zu tun.

Abg. Hentschel spricht dann noch einmal die Bezugnahme in § 10 Abs. 4 GKWG auf § 10 Abs. 3 GKWG an und führt dazu aus, dieser Verweis sei aus seiner Sicht logisch und unterstütze auch seine Rechtsauffassung, denn in Absatz 3 werde gesagt, dass Listenmandate vergeben werden, soweit nicht bereits Direktmandate vergeben worden seien. Das bedeute, Direktmandate zählten nicht mit. Das heißt, ein Ausgleichsmandat dürfe derjenige nicht bekommen, der schon durch ein Überhangmandat begünstigt sei. Aus seiner Sicht sei deshalb der Verweis in Absatz 4 auf Absatz 3 logisch und unterstütze noch einmal ausdrücklich die von ihm vertretene Rechtsauffassung. Wenn es diesen Verweis auf Absatz 3 nicht geben würde, könnte die Interpretation des Innenministeriums tatsächlich möglich sein. Der Verweis sage aber gerade, dass die direkt vergebenen Sitze bei der Vergabe von Listenmandaten nicht noch einmal mitgezählt werden dürften, das entspreche also genau dem, wie das OVG geurteilt habe.

Landeswahlleiterin Söller-Winkler weist ausdrücklich darauf hin, dass die Frage der Listenachfolge beim ungedeckten Mehrsitz ein anderes Thema sei, zu dem sich das Innenministerium in dem jetzigen Beratungserlass überhaupt noch nicht geäußert habe. Das sei die Frage, dass es bei der Kappungsgrenze mindestens auch den theoretischen Fall geben könne, dass man den Verhältnisausgleich abbreche, bevor der letzte Mehrsitz tatsächlich gedeckt sei. In diesem Fall müsse gefragt werden, ob dieser dann ungedeckte Mehrsitz frei werde und ob dann nachzubesetzen sei. In diesem Zusammenhang müsse geklärt werden, ob der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 auch in Ansehung des Zweistimmenwahlrechts und des Einstimmenwahlrechts auf den Fall der ungedeckten Mehrsitze in Schleswig-

Holstein entsprechend anwendbar sei. Das Innenministerium habe angekündigt, dass es sich dazu noch einmal äußern werde, weil auch diese Frage im Kommunalrecht bereits virulent geworden sei.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fasst die Diskussion noch einmal dahin gehend zusammen, dass nach Auffassung des Innenministeriums bei fünf Überhangmandaten fünf weitere Mandate dazukämen, also insgesamt zehn zusätzliche Sitze. Nach anderer Auffassung könnten es bis zu das Doppelte, das heißt also insgesamt bis zu 15 zusätzliche Sitze werden. Er fragt nach, ob er das richtig verstanden habe, dass es also bei einer Vertretung, die normalerweise 45 Sitze habe, wenn eine Fraktion 22 Direktmandate gewinne, davon fünf Überhangmandate, um die Frage gehe, ob es dann 55 oder bis zu 60 Sitze würden. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, nach Auffassung des Innenministeriums komme es in diesem Fall zu 55 Sitzen zuzüglich eventuell verbleibender ungedeckter Mehrsitze. Nach 55 Sitzen sei Schluss mit der Fortführung des Verhältnisausgleichs, soweit dann noch mehr Sitze da seien, die vom Verhältnisausgleich noch nicht abgedeckt seien, komme § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG zum Tragen, dass also diese Mehrsitze den Parteien verblieben. Das sei genau der Fall, den das Bundeswahlrecht von vornherein habe, indem es auf Ausgleichsmandate komplett verzichte. Das Innenministerium komme dazu, indem es sage, es führe einen Verhältnisausgleich durch, der gedeckelt sei auf das Doppelte der Zahl der Mehrsitze, inklusive Mehrsitze, zuzüglich eventuell ungedeckter verbleibender Mehrsitze. Insofern könne sie für den vom Vorsitzenden geschilderten Fall keine genaue Zahl sagen, es werde aber in diesem Fall zu 55 plus X Sitzen als Höchstzahl kommen.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Ausführungen von Landeswahlleiterin Söller-Winkler zu Beginn, in denen sie auf die Fristen für Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl hingewiesen habe. Für den Fall, dass man in dem von ihm geschilderten Beispiel zu dem Ergebnis komme, es seien nicht nur 55 Sitze sondern 58, möchte er wissen, wann dies geltend gemacht werden könne. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl durch den Gemeindevahlleiter würde auch in diesem Fall die einmonatige Einspruchsfrist beginnen. - Der Vorsitzende fragt nach, was passiere, wenn jemand ein Mandat nicht zugesprochen bekommen habe, obwohl es ihm zustände. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, das würde entweder im Rahmen der Feststellung der Wahl durch die Gemeindevertretung korrigiert werden, abschließend entscheide ja die Vertretung über die Wahl, oder aber im Klageverfahren. - Der Vorsitzende stellt fest, das bedeute also, dass eventuell nach drei Jahren festgestellt werde, die andere Rechtsauffassung sei doch richtig gewesen und es würde dann der Mehrheitsentscheidung einer Gemeindevertretung obliegen, diese Frage zu beurteilen. Das halte er für einen erheblichen Eingriff. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler sieht dazu keine Alternative. Es bestehe Streit darüber, ob jemand ein

Mandat errungen habe oder nicht. Der Gesetzgeber regle zu diesem Streit, dass zunächst ein Wahlausschuss entscheide, dann ein Wahlprüfungsausschuss dies prüfe, dann die Gemeindevertretung erneut prüfe und bewerte und danach der Klageweg eröffnet sei.

Der Vorsitzende fragt, ob das Innenministerium bereit sei, die Wahlergebnisse auf der Grundlage der anderen Rechtsauffassung noch einmal durchzurechnen und zu schauen, ob dabei für manche Vertretungen ein anderes Ergebnis herauskäme. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, es sei bekannt, dass beispielsweise in Kiel und Lübeck ein anderes Ergebnis dabei herauskommen würde. Sie fände es problematisch, in Ansehung dessen, dass man nun konkret feststelle, bei dieser Wahl könnte etwas anderes herauskommen, ergebnisorientiert die Rechtsauffassung, die bisher nicht infrage gestellt worden sei, kurzfristig über Bord zu werfen. Insofern sehe sie dazu keinen Anlass. - Der Vorsitzende erklärt, der Anlass liege auf der Hand. Es handele sich hierbei doch um eine gravierende Angelegenheit. Er verlange vom Innenministerium nicht, dass es seine Rechtsauffassung ändere, sondern lediglich, dass es - zumindest auf Wunsch - auch einmal nach der anderen Rechtsauffassung die Ergebnisse durchrechne, um zu sehen, ob es in den einzelnen Fällen hier zu Unterschieden komme. Aufgrund des komplizierten Verfahrens könne man dies von jedem einzelnen Bürger nicht erwarten. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler sieht das Problem, dass es nicht ausschließlich um die Rechte von Bewerberinnen und Bewerbern, sondern auch um die Zusammensetzung der Vertretungen gehe und hierbei wiederum die Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze. Insofern spreche sie sich eher dafür aus, an der Rechtsauffassung des Innenministeriums, die nach der Überzeugung des Innenministeriums Recht und Gesetz entspreche, festzuhalten und im Interesse des Ganzen im Zweifelsfall den Rechtsweg zu beschreiten, als im Interesse einzelner Mandatsträger zuzulassen, dass es vor Ort unterschiedliche Situationen gebe.

Abg. Stritzl unterstützt den Wunsch des Vorsitzenden und führt erklärend aus, die Landeswahlleiterin habe zu Beginn der Diskussion erklärt, das Innenministerium wüsste nicht und habe noch nicht geprüft, in welchen Vertretungen es durch die Möglichkeit der unterschiedlichen Berechnungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könne. Vor diesem Hintergrund müssten auch seiner Auffassung nach die Wahlergebnisse noch einmal aufgerufen und nach der Berechnungsmethode A, die das Innenministerium vertrete, und dann nach der Berechnungsmethode B, die von vielen anderen vertreten werde, nachgerechnet und überprüft werden, ob es hier zu unterschiedlichen Ergebnissen komme. Man müsse verhindern, dass es relevante Abweichungen gebe, von denen man keine Kenntnis habe, obwohl man jetzt die Möglichkeit habe, von diesen Kenntnis zu nehmen, nachdem die unterschiedlichen Rechtsauffassungen öffentlich diskutiert worden seien. Hier dürfe man es nicht dem Zufall überlassen, ob sich eine Gemeinde melde und darauf hinweise, dass es zu unterschiedlichen Ergebnissen

führen könne, sondern das müsse für alle Vertretungen im Land allgemein festgestellt werden, schon allein deshalb, weil für alle im Wahlrecht die gleichen Grundsätze gelten würden.

Abg. Kubicki erklärt, nach der Diskussion gehe er davon aus, dass man mit dem wechselseitigen Austausch der beiden Rechtsauffassungen nicht weiterkomme. Seine Fraktion werde den Kommunen empfehlen, unter Hinweis auf die beiden angesprochenen Gerichtsurteile den Klageweg zu beschreiten.

Er wiederholt noch einmal seine zu Beginn der Beratungen gestellte Frage, ob das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Innenministerium, die Kosten der Verfahren für die Kommunen übernehmen werde, wenn diese im Klageverfahren verlören - wovon er aufgrund der Urteile des VG und des OVG ausgehe. Die Kommunen hätten ja vom Ministerium im Erlasswege mitgeteilt bekommen, dass sie sich in entsprechender Weise zu verhalten hätten, obwohl sie möglicherweise vor Ort eine andere Rechtsauffassung gehabt hätten.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei von einer Landeswahlleitung nicht zuviel verlangt, die konkrete Relevanz unterschiedlicher Rechtsauffassungen noch einmal durchzurechnen und darzustellen, um eine objektive Grundlage für die weitere Diskussion zu schaffen.

Abg. Puls erklärt, diesen Wunsch könne man gern an die Regierung richten. Für sich wolle er aber auch noch einmal feststellen, dass zur Demokratie auch die Gewaltenteilung gehöre und dass der offenbar vorliegende „gesetzgeberische Murks“, der jetzt zutage getreten sei, dazu führen müsse, dass der Gesetzgeber sich damit beschäftige und für eine Klärung Sorge. Das müsse das Parlament auf jeden Fall tun, damit für die Zukunft dieser Paragraph eindeutig und überall im Land so angewendet werde, wie das Parlament als Gesetzgeber das wolle.

Er halte nicht allzu viel davon, als Landesgesetzgeber jemanden dazu zu animieren, den Rechtsweg zu beschreiten. - Abg. Kubicki widerspricht dem. - Abg. Puls erklärt, wenn Abg. Kubicki dies im Einzelfall tue, sei das in Ordnung, er halte davon aber nichts. Er finde es gut, wenn das auf dem Rechtswege geklärt werde, aber es sei seiner Meinung nach nicht Aufgabe des Landesgesetzgebers zu sagen, dass seine Gesetze zu beklagen seien. Auch für die Anwendung der Gesetze gebe es bestimmte Zuständigkeiten, das Parlament als Gesetzgeber wende das Gesetz selber nicht an.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich der Ausschuss mit der Landeswahlleiterin und nicht mit der Regierung unterhalte. Er möchte wissen, ob man nach Auffassung der Landeswahlleiterin Akteneinsicht in die Beratungsunterlagen der Kreiswahlausschüsse nehmen könne. Es gehe ihm hier nicht um das Auszählen der Stimmen, sondern um die Frage, wie die

Beratungen der Kreiswahlausschüsse abliefe. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler stellt klar, dass das Innenministerium bei der Durchführung der Kommunalwahlen als Rechtsaufsicht tätig werde, nicht als Organ Landeswahlleitung. Dies habe sie in ihrer Einführung kurz erwähnt, habe das aber nicht weiter ausgeführt, weil sie inzwischen festgestellt habe, es sei sehr schwierig, diese beiden Rollen zu unterscheiden. Sie in ihrer Person sei für beides zuständig, aber wie man auch dem Briefkopf des Erlasses entnehmen könne, der richtigerweise nicht unter dem Briefkopf Landeswahlleitung sondern unter dem Briefkopf Innenministerium verfasst worden sei, werde hier das Innenministerium ausschließlich als Kommunalaufsicht tätig, weil die Durchführung der Kommunalwahlen in der Verantwortung der Kommunen selbst liege. Das erkläre letztlich auch die Frage zu den Kosten von Abg. Kubicki. Das Innenministerium mache immer darauf aufmerksam, dass die Entscheidungen in der Verantwortung vor Ort getroffen würden. Wenn das Innenministerium um rechtliche Bewertungen gebeten werde, dann gebe das Innenministerium sie. Wenn aber ein Gemeindegewahlleiter als unabhängiges Wahlorgan vor Ort dieser Empfehlung nicht folgen wolle, dann tue er das in eigener Verantwortung. Auch aus der Darlegung der Möglichkeiten des Innenministeriums werde deutlich, dass man sich in einem ganz besonderen Prozess befinde, dass auch die Kommunalaufsicht nicht mit ihren üblichen Mitteln agieren könne - sie könne nicht beanstanden und auch nicht den Wahlleiter vor Ort durch einen Beauftragten ersetzen -, sondern man könne im Rahmen der Aufsicht nur rechtliche Empfehlungen abgeben und habe nachher eine Einspruchsmöglichkeit, so wie jede Bürgerin und jeder Bürger auch. Vor diesem Hintergrund sei hier das Rollenverständnis durchaus ein anderes als beispielsweise bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen, wo die Landeswahlleitung selbstständig verantwortlich für die Durchführung der Wahl sei.

Die Frage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, zur Akteneinsicht - so erklärt sie weiter - wolle sie ungern jetzt aus dem Stand beantworten. Das wolle sie sich im Detail zunächst noch einmal anschauen. - Der Vorsitzende fragt nach, wann mit einer Antwort zu rechnen sei. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler verweist auf die zurzeit umfangreichen Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und bittet um Verständnis, dass die Kapazität, sich um andere zusätzliche Fragestellungen zu kümmern, sehr begrenzt sei. - Der Vorsitzende erklärt, die Antwort müsse er eigentlich bis morgen Mittag haben, denn es gehe hier doch um eine Kernfrage und um die Einhaltung von Fristen. Diese Frage, ob man Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen könne oder nicht, müsse das Innenministerium für sich doch eigentlich auch schon entschieden haben. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler weist darauf hin, dass für den Einspruch gegen die Wahl eine Vierwochenfrist laufe. - Der Vorsitzende erklärt sich damit einverstanden, bis Ende nächster Woche zu seiner Frage eine Antwort zu bekommen.

Landeswahlleiterin Söller-Winkler erklärt, sie habe die vom Vorsitzenden vorhin vorgebrachte Bitte des Nachrechnens zunächst falsch verstanden, das Innenministerium werde noch einmal abfragen und auch die unteren Kommunalaufsichtsbehörden bitten mitzuteilen, wo jeweils Überhangmandate entstanden seien und wie ihre Berechnungen ausgegangen seien. Dann werde das Innenministerium noch einmal überprüfen, zu welchem Ergebnis man unter Berücksichtigung der hier im Ausschuss von vielen vertretenen anderen Rechtsauffassung komme und dem Ausschuss dieses dann zur Verfügung stellen.

RD Dr. Caspar erklärt, er habe versucht, die von Landeswahlleiterin Söller-Winkler vertretene Auslegung der Vorschrift nachzuvollziehen, die dazu führe, dass „weitere Sitze“ mit Überhangmandaten gleichzusetzen seien. Er glaube, dass er diese nach ihren mündlichen Ausführungen und nach den Erklärungen von Abg. Puls inzwischen nachvollziehen könne, was ihm auf der Grundlage des Erlasses nicht gelungen sei. Er halte diese Auffassung für eher schwierig, dass man sozusagen zurückschauen, den Satz 2 in Absatz 4 aufteile in „weitere Sitze“, die nach nächstfolgenden Höchstzahlen zu verteilen seien, und dann noch einmal nach „weiteren Sitzen“ schaue, die nach Absatz 3 zu verteilen seien. Er gebe jedoch gern zu, dass man möglicherweise - vielleicht auch mit viel Schmerzen - eine solche Auffassung als mögliche Auslegung sehen könne. Die Grenze der Auslegung sei immer der mögliche Wortsinn. Wenn man davon ausgehe, dass eine Auslegung von dem möglichen Wortsinn erfasst sei, bleibe man jedoch nicht stehen, sondern gehe noch weiter. Man müsse fragen, was der Gesetzgeber mit dieser Regelung bezweckt habe, man frage sozusagen nach Sinn und Zweck der Norm. Mit dem letzten Satz habe er natürlich bezweckt, die Anzahl der „weiteren Sitze“ zu begrenzen, um zu vermeiden, dass durch die Verteilung von Ausgleichsmandaten die Vertretungen zu groß würden. Es stelle sich die Frage, wie man das systematisch im Rahmen des Verfahrens von d'Hondt machen könne, wie der Gesetzgeber verstanden werden müsse im Rahmen des Verhältnisausgleichs nach d'Hondt, wie diese Sitze danach zu decken seien. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages habe das mathematisch betrachtet. Danach sei es am sinnvollsten und für den Verhältnisausgleich am naheliegendsten das so durchzurechnen, dass Überhangmandate nicht als „weitere Sitze“ anzusehen seien, denn dann komme man zu Ergebnissen, die dem d'hondtschen Ausgleich mehr entsprächen als die Lösung des Innenministeriums. Rechne man weiter, komme man also zu einer stärkeren Berücksichtigung des Verhältnisausgleichsprinzips. Im Sinne der demokratischen Willensbildung und der Ausrichtung an dem Wählerwillen könne vor dem Hintergrund dieser Berechnung das nur dazu führen, dass man die Überhangmandate nicht zu den „weiteren Sitzen“ zähle. Er gehe davon aus, dass man das Ergebnis letztlich nach Sinn und Zweck im Rahmen einer an der Verfassung orientierten Auslegung ermitteln müsse und dass man die Gerichte, die bereits dieser Auffassung seien, werde nicht mehr groß überzeugen müssen.

Der Vorsitzende fragt nach, ob es im Innenministerium kein eigenes Büro der Landeswahlleitung gebe. Er habe so etwas im Organigramm des Innenministeriums nicht gefunden. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler antwortet, die Landeswahlleitung habe nach dem Landeswahlrecht, dem Bundeswahlrecht und dem Europawahlrecht eine besondere Organstellung. Sie sei in dieser Funktion weisungsunabhängig, sei zwar in die Exekutive integriert, aber unabhängig von den Weisungen des Ministers. Sie dürfe beispielsweise im Rahmen der Durchführung der Landtagswahlen keine Weisungen entgegennehmen. Dagegen habe sie mit der Durchführung der Kommunalwahlen nichts zu tun und sei bei der Wahrnehmung der Kommunalaufsicht gegenüber den Gemeinden und Kreisen ganz normal in die exekutive Organisation des Innenministeriums integriert, hier wäre es also ratsam, wenn sie die Weisungen ihres Ministers befolge. Insofern sei das organisatorisch nicht in dem Sinne gesondert ausgewiesen, dass die Landeswahlleitung völlig aus dem Innenministerium herausgenommen und von ihm getrennt sei. Es bestehe bei der Zuständigkeit für das Wahlrecht auf kommunaler und auf Landes- und Europaebene lediglich eine Personenidentität. Das mache auch Sinn, da die Rechtsfragen ähnlich seien, aber man müsse sich jeweils bewusst sein, in welcher Rechtsstellung man handle. Letztlich falle das vor allen Dingen bei der Wahl des Kopfbogens auf. Die Landeswahlleitung habe einen eigenen Kopfbogen, insofern gebe es hier auch optisch einen Unterschied zu den Kopfbögen der Landesregierung. Sie erklärt, sie wolle scherzhaft und vorsorglich darauf hinweisen, dass sie bei der Wahrnehmung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Erstellung des hier zitierten Erlasses keine Weisung des Ministers erhalten habe. Es handle sich um die Rechtsauffassung des Innenministers nach fachlicher Prüfung, auf die der Innenminister nicht mit Weisung habe Einfluss nehmen müssen und wollen.

Der Vorsitzende möchte noch wissen, ob es ein Akteneinsichtsrecht für die Fälle gebe, in denen sich die Landeswahlleitung gegenüber dem kommunalen Bereich äußere. Es gebe immer wieder Entscheidungen der Landeswahlleitung, die auf der kommunalen Ebene von Relevanz seien. - Landeswahlleiterin Söller-Winkler kündigt an, das zu prüfen.

Abg. Eichstädt knüpft abschließend noch einmal an die Anregung von Abg. Puls an, ob man sich als Gesetzgeber nicht Gedanken darüber machen müsse, wie man das Gesetz für die Zukunft so formulieren könne, dass Klarheit in der Rechtsauslegung herrsche. - Abg. Kubicki weist darauf hin, dass diese Frage jetzt einer gerichtlichen Klärung zugeführt werde und danach die Auslegung klar sein werde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass man nach dieser jetzt zweistündigen Beratung noch weitere Informationen durch das Innenministerium bekommen werde und danach im Ausschuss noch einmal über das Thema beraten könne.

RD Dr. Caspar weist darauf hin, dass die rechtliche Regelung auf Landesebene zum Landeswahlrecht entsprechend sei und es deshalb bei der nächsten Landtagswahl, bei der ebenfalls mit einigen Überhangmandaten zu rechnen sei, zu ähnlichen Auslegungsschwierigkeiten kommen könne. Deshalb spreche aus seiner Sicht vieles dafür, diese Auslegungsfrage jetzt als Landesgesetzgeber zu klären und entsprechend in das Gesetz mit aufzunehmen.

Abg. Franzen hält es vor dem Hintergrund der geringen Wahlbeteiligung und der eher herrschenden Wahlverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger für gefährlich, als Landesgesetzgeber jetzt sofort eine Wahlrechtsänderung vorzunehmen.

Der Vorsitzende schlägt noch einmal vor, zunächst die zusätzlichen jetzt in der Diskussion angeforderten Informationen durch das Innenministerium abzuwarten.

Abg. Hentschel weist darauf hin, seine Fraktion habe letztes Jahr einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das jetzt aufgetauchte Problem beseitigt hätte. Auch er hält es für sinnvoll, sich mit der Frage einer Änderung des Gesetzes zu beschäftigen.

Der Vorsitzende erklärt, es gebe immer wieder Fälle, in denen von Verwaltungsseite bei der Gesetzesauslegung etwas anderes vertreten werde, als es möglicherweise vom Gesetzgeber gedacht gewesen sei, weil sich dieser nicht klar genug ausgedrückt habe. Deshalb halte auch er es für wichtig, dass das Parlament sich erneut mit der Formulierung der jetzt lange diskutierten Norm beschäftige und eindeutig in das Gesetz aufnehme, welche Rechtsauffassung er für richtig halte.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Dopingbekämpfung im Sport

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1297

(überwiesen am 9. Mai 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2048, 16/2049, 16/2062, 16/2065, 16/2099, 16/2101,
16/2104, 16/2129, 16/2164, 16/2170, 16/2179, 16/2180,
16/2217, 16/2219, 16/2221, 16/2225, 16/2345, 16/2417,
16/2703, 16/2897

Abg. Puls schlägt vor, nächste Woche zur abschließenden Entscheidung des Ausschusses über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/1297, Dopingbekämpfung im Sport, zu kommen und ihn für das kommende Plenum anzumelden. Er erläutert den zur heutigen Sitzung vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/3201, und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass sich alle Fraktionen diesem Änderungsantrag anschließen können.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass sich die Sprecher der Fraktionen im Vorwege der nächsten Sitzung, am 11. Juni 2008, 13:45 Uhr, zu einem Vorgespräch treffen sollten. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

b) Zur umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Sports in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1010

(überwiesen am 1. Dezember 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss**
und den Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 16/1795, 16/1830, 16/1888, 16/1907, 16/1915, 16/1937,
16/1944, 16/2039, 16/2046, 16/2062, 16/2099, 16/2101,
16/2104, 16/2129, 16/2164, 16/2170, 16/2178, 16/2179,
16/2180, 16/2217, 16/2218, 16/2221, 16/2224, 16/2225,
16/2417, 16/2897

Der Ausschuss nimmt die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Zur umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Sports in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1010, abschließend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Nebentätigkeiten)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1665

b) Entwurf einer Änderung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1668

(überwiesen am 22. November 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Abg. Puls schlägt vor, die beiden Vorlagen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 9. Juli 2008 im Ausschuss zu beraten und für das Juli-Plenum zu verabschieden. Er bittet außerdem darum, gleichzeitig dann auch die beiden anderen Vorlagen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen 16/1663 und 16/1664, zu behandeln und der Plenarsitzung zuzuführen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/2074 (neu)

(überwiesen am 28. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs aller Fraktionen sowie der Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, Drucksache 16/2074 (neu).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (PIG)

Gesetzentwurf des Abg. Martin Kayenburg (CDU)
Drucksache 16/1957

(überwiesen am 25. April 2008)

Abg. Puls erklärt, es gebe noch Beratungsbedarf, deshalb plädiere er ebenfalls für eine Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des Ausschusses am 9. Juli 2008.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass überlegt werde, bei Sammelanzeigen alle betroffenen Abgeordneten des Landtages von der Staatsanwaltschaft informieren zu lassen.

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag von Abg. Puls zu.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Stellungnahme in dem Organstreitverfahren wegen der Verletzung von Rechten aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des BVerfG vom 30. April 2008

- Az. 2 BvE 1/08 -

Umdruck 16/3171

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, wie folgt zu beschließen:
Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt in dem Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Verletzung von Rechten aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, Az. 2 BvE 1/08, keine Stellungnahme ab.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Dem ländlichem Raum Entwicklungschancen lassen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2057

(überwiesen am 28. Mai 2008 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Umwelt- und Agrarausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Puls weist auf das noch laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan hin, das bis zum 31. Oktober 2008 ausgelegt sei, und schlägt vor, die Landesregierung um die im Zusammenhang mit diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu bitten und sich dann im vierten Quartal mit dem Antrag erneut zu befassen. Seine Fraktion könne sich auch vorstellen, hierzu im Ausschuss eine Anhörung durchzuführen.

Abg. Kubicki stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und schlägt vor, die Landesregierung um die zeitnahe Übersendung der Stellungnahmen zu bitten.

Der Ausschuss stimmt diesen Verfahrensvorschlägen zu.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
und der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2041

(überwiesen am 30. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und der Gemeindeordnung, Drucksache 16/2041.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1893

(überwiesen am 28. Mai 2008 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Auf Vorschlag von Abg. Puls beschließt der Ausschuss, eine mündliche Anhörung der GMSH und der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Abg. Hentschel spricht sich dafür aus, darüber hinaus noch weitere schriftliche Anzuhörende zu benennen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und bittet die Fraktionen, innerhalb einer Woche ihre Anzuhörenden gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses zu benennen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Alimentation kinderreicher Beamter

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2069 Abs. 1 und 2

(überwiesen am 28. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in einer der nächsten Sitzungen zu entscheiden, ob zum Antrag der Fraktion der FDP, Alimentation kinderreicher Beamter, Drucksache 16/2069 Absätze 1 und 2, eine Anhörung durchgeführt werden soll.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Deutschland braucht kein FBI: BKA-Gesetz im Bundesrat ablehnen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2053

(überwiesen am 29. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Abg. Puls schlägt vor, zunächst den Innenminister zu bitten, aus der Sicht der Landespolizei und zu den Beratungen auf Bundes- und Länderebene im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Deutschland braucht kein FBI: BKA-Gesetz im Bundesrat ablehnen!, Drucksache 16/2053, in einer der nächsten Sitzungen zu berichten.

Abg. Kubicki erklärt, die FDP-Fraktion plädiere dafür, auch die Polizeigewerkschaften um eine Stellungnahme zu bitten. Dies könne jedoch zunächst zurückgestellt werden.

Der Ausschuss beschließt entsprechend des Vorschlags von Abg. Puls, zunächst den Innenminister um einen mündlichen Bericht in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz - JustizDolmG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2052

(überwiesen am 30. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Justizdolmetschergesetz, Drucksache 16/2052, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Ausschussmitglieder werden gebeten, ihre Anzuhörenden gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses innerhalb einer Woche zu benennen

Punkt 13 der Tagesordnung:

Errichtung einer Landesopferschutzstiftung

Mündlicher Bericht der Landesregierung

(überwiesen am 29. Mai 2008)

- Verfahrensfragen -

Abg. Kubicki regt an, das Justizministerium Baden-Württemberg um einen Erfahrungsbericht mit der Opferschutzstiftung in Baden-Württemberg zu bitten.

Auf Vorschlag von Abg. Puls beschließt der Ausschuss, eine schriftliche Anhörung zum mündlichen Bericht der Landesregierung zur Errichtung einer Landesopferschutzstiftung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses innerhalb einer Woche benannt werden.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag von Abg. Hentschel die Landesregierung so bald wie möglich um einen Bericht über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder andere berichtenswerte Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Fall Marco in Lübeck zu bitten, in dessen Zusammenhang jetzt wegen unterlassener Hilfeleistung ermittelt werde.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

§ 10 GKWG

Verhältnisausgleich

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede politische Partei oder Wählergruppe teil, für die ein Listenwahlvorschlag aufgestellt und zugelassen worden ist. Zur Berechnung der Stimmen für den Verhältnisausgleich werden für jeden Listenwahlvorschlag die Stimmen zusammengezählt, die die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber der vorschlagenden politischen Partei oder Wählergruppe erhalten haben.

(2) Von der nach § 8 zu wählenden Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern wird die Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter abgezogen, deren Stimmen nicht nach Absatz 1 für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 1, 2, 3, 4 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Aus jedem Listenwahlvorschlag werden so viele Listenvertreterinnen und Listenvertreter berücksichtigt, wie verbleiben, nachdem die für die vorschlagenden politischen Parteien und Wählergruppen unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber auf ihren verhältnismäßigen Sitzanteil angerechnet sind.

(4) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine politische Partei oder Wählergruppe gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.

(5) Die aus den Listen zu verteilenden Sitze werden innerhalb der politischen Parteien und Wählergruppen nach der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listen ergibt. Entfallen auf eine politische Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste vorhanden sind, so bleiben diese Sitze leer.

(6) Aus der Liste scheiden aus

1. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlkreis unmittelbar gewählt sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Aufstellung der Liste aus der politischen Partei oder Wählergruppe ausgeschieden oder einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe beigetreten sind.